



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_123 **JAHRGANG 50**
15. Dezember 2021

Prüfungsordnung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15.12.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts. Die Studierenden sind in der Lage, auf technische, gesellschaftliche, kulturelle und ökologische Problemfelder, Forschungsmethoden sicher anzuwenden und daraus strategische Innovationen abzuleiten. Sie konzipieren und gestalten dafür selbständig Lösungen, in denen wirtschaftliche Relevanz, Machbarkeit, Benutzungsfreundlichkeit und Ressourcenschonung implementiert werden. Sie sind in der Lage, eigenständig Prozesse zur strategischen und innovativen Produktentwicklung zu planen, zu erarbeiten und durchzuführen. Sie haben Kenntnisse der Designgeschichte und -theorie sowie Theorien der Design- und Innovationsentwicklung erworben. Außerdem beherrschen sie die Grundlagen des Projektmanagements, der Markenstrategie, des Businessmanagements und der Businessorganisation, um wirtschaftliche und systemische Lösungen zu untermauern. Die Studierenden verfügen über Wissen zur Teamführung und Organisationsentwicklung und sind in der Lage, dieses praktisch anzuwenden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts erfüllt, wer
 1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Industriedesign, Industrial Design, Produktdesign oder vergleichbaren gestalterischen Studiengängen mit einem Studienschwerpunkt in der technischen oder strategischen Produktentwicklung oder in Maschinenbau oder in Wirtschaftswissenschaft jeweils mit dem Studienschwerpunkt in der Produkt- bzw. Innovationsentwicklung oder einen vergleichbaren Studiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten, mit der Gesamtnote „2,0“ oder besser an einer Hochschule abgeschlossen hat. Sofern das Vorliegen einer der oben genannten Studienabschlüsse nicht bereits aufgrund der Bewerbungsunterlagen eindeutig zu erkennen ist, lädt der Prüfungsausschuss die*den Bewerber*in ggf. zu einem Kolloquium ein, um über das Vorliegen einer der oben genannten Studienschwerpunkte zu entscheiden.
 2. Sprachkenntnisse in Deutsch, mindestens auf der Niveaustufe DSH2 (C1) des europäischen Referenzrahmens für Sprache nachweist,
 3. die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachweist, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts festgestellt wird sowie
 4. ein design-, strategie-, entwicklungs-, oder interaktionsorientiertes Praktikum von insgesamt 15 Wochen nachweist. Das Praktikum oder ein Teil des Praktikums können bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts abgeleistet worden sein. Falls das Praktikum bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts nicht oder nicht vollständig abgeleistet wurde, so ist der noch abzuleistende Teil des Praktikums während des Studiums zu absolvieren.Mit dem Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts sind einzureichen:
 1. die für den Nachweis über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse und Belege in amtlich beglaubigter Kopie; ausländische Zeugnisse sind zudem durch eine amtlich beglaubigte Übersetzung nachzuweisen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in bereits eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Prüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie*er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie*er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 3 Regelstudienzeit und StudENUMfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 20 LP auf die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium und 10 LP auf eine zu der Abschlussarbeit gehörende unbenotete Studienleistung. Ein LP stellt den durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwand eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Design und Kunst einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die*der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n und die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*Zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und die*der Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidat*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidat*innen können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*innen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes*ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidat*innen dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidat*innen können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer*in zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang aufweisen und den Nachweis eines 15-wöchigen Praktikums erbracht hat. Das Praktikum kann vor dem Masterstudium oder studienbegleitend abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Abschlussarbeit (Master-Thesis) vorliegen.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Qualifikation

M1	Design Thinking	6 LP
M2	Projekt Management	6 LP
M3	Markenstrategie	6 LP
M4	Designgeschichte und -theorie	6 LP
M5	Technologie und Innovation	6 LP
M6	Design & gesellschaftliche Verantwortung	6 LP

Methoden und Prozesse

M7	Business-Management	6 LP
M8	Organisationale Praxis der Design- und Innovationsentwicklung	6 LP
M9	Experience & Interaction Design	6 LP
M10	Design & Nachhaltigkeit	6 LP
M11	Theorie der Design- und Innovationsentwicklung	6 LP
M12	Forschungs- und Strategie-Projekt 1	6 LP

Integration

M13	Persönlichkeit, Führung und Prozessbegleitung	6 LP
M14	Business-Organisation	6 LP
M15	Strategisches Design	6 LP
M16	Innovationsentwicklung	6 LP
M17	Forschungsmethoden	6 LP
M18	Forschungs- & Strategie-Projekt 2	6 LP

Thesis-Modul

M19	Theoretische Thesis oder Praxisorientierte Thesis	30 LP
-----	---	-------

- (3) Für die Auswahl der Module gelten folgende Bedingungen: Die*Der Kandidat*in legt ausgehend von ihrer*seiner Vorbildung im Rahmen einer Beratung durch eine vom Prüfungsausschuss benannte*n Prüfer*in, diejenigen Module fest, die im Bereich „Qualifikation“ zu absolvieren sind.

Diese Festlegung legt sie*er spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung dem Prüfungsausschuss vor.

1. In den Bereichen „Qualifikation“, „Methoden und Prozesse“ und „Integration“ müssen jeweils 30 LP erbracht werden.
 2. Für Absolvent*innen eines Bachelorstudienganges des Industriedesigns, Industrial Designs, Produktdesigns oder eines vergleichbaren Studienganges sind die Module M1, M2, M3, M5 und M6 verpflichtend. Durch Auswahl der übrigen Module können die Studierenden in den Bereichen eigene Schwerpunkte setzen.
 3. Für Absolvent*innen eines Bachelorstudienganges des Maschinenbaus oder eines vergleichbaren Studienganges sind dabei die Module M1, M2, M3, M4 und M6 verpflichtend. Durch Auswahl der übrigen Module können die Studierenden in den Bereichen eigene Schwerpunkte setzen.
 4. Für Absolvent*innen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudienganges oder eines vergleichbaren Studienganges sind die Module M1, M3, M4, M5, M6 verpflichtend, dieses gilt ebenso für die Module M7, M9, M10, M11 und M12 im Bereich Methoden und Prozesse und für die Module M13, M15, M16, M17 und M18 im Bereich Integration.
 5. Die Leistungspunkte (LP) werden durch Prüfungen oder unbenotete Studiennachweise auf Grund individuell erkennbarer Leistungen entsprechend den Modulbeschreibungen erworben. Die Prüfungen sind zu benoten (§ 19). Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes festlegen, wird die Form, in der ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen ist, nach Maßgabe der*des jeweiligen Lehrenden festgelegt.
- (4) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Abs. 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist der*dem Kandidat*in nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidat*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzers kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*Der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*einem Prüfer*in festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstabe b) – e) gelten entsprechend.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.

- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der*dem Prüfer*in für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die*dem zur*m Prüfer*in bestellte Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede*n Kandidat*in richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidat*innen in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich die*der Kandidat*in zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidat*innen ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich bzw. gestaltungspraktisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich, sprachlich und ggf. gestaltungspraktisch angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 LP gemäß

§ 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Abschlussarbeit umfasst – entsprechend der in den Modulbeschreibungen der Module M19-1 bzw. M19-2 konkretisierten Nachweise – mehrere Einzelleistungen. Die fristgerechte Abgabe der Dokumentation der Einzelleistungen gemäß der Modulbeschreibung, für die eine Vorbegutachtung vorgesehen ist, ist Zulassungsvoraussetzung zur Präsentation mit Kolloquium. Alle anderen Einzelleistungen sind den Prüfer*innen spätestens während der Präsentation mit Kolloquium zu dokumentieren. Für die Durchführung der Präsentation mit Kolloquium gilt § 12 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Die in den Modulbeschreibungen genannten Einzelleistungen der Abschlussarbeit werden unter Berücksichtigung der Vorbegutachtungen im Anschluss an die Präsentation mit Kolloquium in einer Gesamtbetrachtung abschließend begutachtet und bewertet.

Bei der Abgabe der zur Vorbegutachtung zu dokumentierenden Einzelleistungen hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er alle schriftlichen und gestaltungspraktischen Teile der Abschlussarbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines anderen Moduls in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*innen festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüfer*innen betreut. Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidat*innen sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidat*innen rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche oder gestaltungspraktische Fragestellung des Studiengangs zum Gegenstand haben. Vorarbeiten aus der Modulkomponente a) „Vorbereitung“ fließen in die Abschlussarbeit ein. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass alle Einzelleistungen mit einem Gesamtarbeitsumfang von 30 LP abgeschlossen werden können.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und 3.

- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidat*innen schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei gestaltungspraktischen Aufgabenstellungen beinhaltet dies anstelle von Originalexemplaren gestaltungspraktischer Arbeiten deren fotografische Dokumentation. Nach dieser Dokumentation dürfen bis zur Präsentation mit Kolloquium am Originalexemplar keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch nachträgliche Veränderung zu beeinflussen, stellt dies einen Täuschungsversuch im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 dar und ist entsprechend zu behandeln.
Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ggf. einschließlich der fotografischen Dokumentation der Originalexemplare gestaltungspraktischer Arbeiten sowie der ggf. bei einer digitalen Recherche- oder Gestaltungsarbeit verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*einer der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*Der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der*Dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidat*innen erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidat*innen bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (12) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidat*innen spätestens 6 Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüfer*innen der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Bei gestaltungspraktischen Aufgabenstellungen umfasst das Kolloquium auch die Präsentation der Originalexemplare gestaltungspraktischer Arbeiten bzw. die entsprechende Darstellung mit digitalen Medien, sofern die Modulbeschreibung gestaltungspraktische Arbeiten als Teil der Abschlussarbeit vorsieht. Die Originalexemplare werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.
- (14) Der Bearbeitungsumfang einschließlich Kolloquium und unbenoteter Studienleistung beträgt 30 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der*dem jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch erniedrigen oder erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidat*innen können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
 (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidat*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
 (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
 (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Design und Kunst sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studiengangs Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 09.08.2016 (Amtl. Mittlg. 58/16), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2023 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 02.09.2021.

Wuppertal, den 15.12.2021

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Business Management	2
Business-Organisation	3
Designgeschichte und -theorie	3
Design & gesellschaftliche Verantwortung	5
Design & Nachhaltigkeit	5
Design Thinking	6
Experience & Interaction Design	7
Forschungsmethoden	8
Forschungs- & Strategie-Projekt 1	9
Forschungs- & Strategieprojekt 2	10
Innovationsentwicklung	11
Markenstrategie	12
Organisationale Praxis der Design- und Innovationsentwicklung	12
Persönlichkeit, Führung und Prozessbegleitung	13
Projekt-Management	13
Strategisches Design	14
Technologie und Innovation	15
Theoretische Thesis oder Praxisorientierte Thesis	16
Theorie der Design- und Innovationsentwicklung	17

M7	Business Management			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, dynamischen Herausforderungen im Kontext der Mitarbeiter- und Unternehmensführung durch verschiedene Management-Techniken zu begegnen.</p> <p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen unterschiedlicher Managementphilosophien und -modelle, • den Bezug der Berufsrealität zur Entwicklungsrealität im strategischen Innovationsprozess, • den Einfluss unterschiedlicher Formen auf den Entwicklungsprozess und die Möglichkeiten der Adaption von Strategie- und Innovationsentwicklung. <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Business Management-Modelle und Unternehmensformen zu unterscheiden und in ihren Kerngrößen zu definieren, • Organisationsformen und -strukturen unterschiedlicher Modelle einzuschätzen, • Geschäftsmodelle und Organisationsstrukturen mit den Instrumenten der Systemtheorie zu analysieren, • die grundsätzliche wirtschaftliche Mechanik und Besonderheiten unterschiedlicher Unternehmensformen, die mit der Betriebsgröße oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Unternehmen zusammenhängen (Produzierende Unternehmen, Dienstleistungswesen, Banken, Versicherungen, etc.), einschließlich Kostenermittlung, Margen und Renditebetrachtungen, sogenannten Business Cases, bis hin zu Umsatzrenditen, ROI-Modellen, Risiken und Chanceneinschätzungen der unterschiedlichen Unternehmensformen zu verstehen, • Innovationsstrategien, Wettbewerbsstrategien, Globalisierung, Expansionsstrategien und Strategien zur Marktausdehnung anzuwenden und zu integrieren, • neue (internationale) Märkte und den Zusammenhang mit Produktentwicklung zu erschließen, • die Rolle der Produktentwicklung in den unterschiedlichen Unternehmensformen einzuschätzen, • relevante Anknüpfungspunkte für ihr eigenes Leistungsspektrum im Hinblick auf den jeweiligen Business Case zu identifizieren. 					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 50099	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

M14	Business-Organisation	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen ein grundsätzliches definitorisches Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ihrer Besonderheiten im Kontext von Strategie und Innovation und beherrschen die betriebswirtschaftliche Basisterminologie sicher. Sie sind mit den wechselseitigen Auswirkungen von Innovation und Organisation vertraut.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Marktmechanismen (Angebot und Nachfrage), • zum Agieren auf Märkten (Positionierung, Konkurrenz), • Prozessen der Globalisierung (International Marketing), • über die Grundlagen der Ökonomie und des Internationalen Managements. <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und auf den jeweiligen Projekt- und Unternehmenskontext anzuwenden, • unternehmerische Zusammenhänge, die Funktionsweise und Besonderheiten von Unternehmensgrößen und deren Auswirkungen auf Innovations- bzw. Entwicklungskonzepte einzuschätzen, • die Grundlagen unterschiedlicher Organisationsformen und angehängter Geschäftsprozesse zu erfassen, • ihr eigenes Wirken an die Form und Besonderheit der Unternehmensorganisation anzupassen, • die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61479	Schriftliche Prüfung (Klausur)	60 Minuten	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

M4	Designgeschichte und -theorie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • studiengangrelevantes Wissen über die Entwicklungsgeschichte des Designs vom 19. Jahrhundert bis heute, • wesentliche Begriffe der Designtheorie, die zum Verständnis des aktuellen Designdiskurses nötig sind, • wesentliche Kenntnisse zentraler Themen und Fragestellungen des zeitgenössischen Designs sowie seiner disziplinären und historischen Gewachsenheit. <p>Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsstile und Leitgedanken zu benennen, zuzuordnen und zu identifizieren, • zeitgenössisches Design vor historischem Hintergrund zu beleuchten, • wesentliche Zusammenhänge zwischen Design und den Entwicklungen in Technologie, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu erkennen, benennen und zu beschreiben. 				

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 50109	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M6	Design & gesellschaftliche Verantwortung			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenzen der Design- und Innovationsentwicklung im Kontext von gesellschaftlicher Verantwortung und Nachhaltigkeit.</p> <p>Sie sind vertraut</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den Fragestellungen, in denen eine sozial und kulturell verantwortungsvolle Design- und Innovationsentwicklung stattfindet, • mit der hohen Komplexität und Diversität sozialer, kultureller und sozio-ökonomischer Kriterien, die zur Bewertung von Innovationen herangezogen werden, • mit aktuellen Theorien und Methoden aus der qualitativen Design- und Kulturforschung, sowie zur designrelevanten Erforschung und Befragung gesellschaftlich virulenter Themen • mit den Prinzipien ganzheitlichen Denkens im Rahmen des Entwurfsprozesses. <p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit der Analyse und Reflexion gesellschaftlicher Themenstellungen, • ein tiefes Verständnis für die visuell-materiellen Kulturen unterschiedlicher sozialer Gruppen und Kulturen, • Erfahrung in der Umsetzung gewonnener Erkenntnisse im Bereich nachhaltiger Design- und Innovationsentwicklung in den Gestaltungsprozess, • die Fähigkeit zur adäquaten Darstellung und Dokumentation der erarbeiteten Ergebnisse. 					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 50108	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

M10	Design & Nachhaltigkeit			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungsoptionen und Innovationshemmnisse für Nachhaltigkeit zu erkennen und zu managen, • soziotechnische Innovationen für nachhaltigen Konsum zu erkennen und für das Design zu nutzen (u.a. transformationales Gestalten, Ansätze wie z.B. Nudge, Boost), • Nachhaltigkeitsstrategien für Unternehmen zu entwickeln und Stakeholderintegration für nachhaltige Produktgestaltung zu moderieren sowie diese Innovationen zu kommunizieren (Markt / Gesellschaft / Politik), • Methoden aus dem Innovationsentwicklungsmodul mit denen der Nachhaltigkeit zu kombinieren und für unternehmerische wie auch gesellschaftliche Transformationsprozesse zu nutzen, • Reallabore für Nachhaltigkeit zu gestalten und z.B. in Livinglabs Produkt-Dienstleistungssysteme zu gestalten, • Energie-/Ressourceneffizienz zu bewerten und Ansätze des zirkulären Designs anzuwenden (Kreislaufwirtschaft, Lebenszyklusanalysen), • Nachhaltigkeitsbewertung in Innovationsprozesse von Unternehmen und Kommunen zu integrieren, • CSR-Prozesse in Unternehmen für Produktgestaltung/-informationen zu nutzen, • SDG in Unternehmens- und Produktstrategien übersetzen und gesellschaftlichen Impact zu bewerten (z.B. Design for Social Change, Reboundanalyse, Hot-Spot-Analyse, Ressourcenintensitätsanalyse), • Nachhaltigkeit von Lieferketten zu analysieren und auszuwerten und für Designkonzepte zu nutzen, • nachhaltigkeitsbezogene und designrelevante Gesetzgebungsverfahren zu erkennen und wahrzunehmen (z.B. Ökodesign-Richtlinie, Diskussion Lieferkettengesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, CSR). 					

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang der Hausarbeit: 12 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 50089	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M1	Design Thinking	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Produkte, Dienstleistungen und Prozesse umfassend neu denken zu können, • durch systematisches Querdenken eingefahrene Denkmuster zu verlassen, • Innovationstools strategisch und zielgerichtet auszuwählen und einzusetzen. Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenstellungen schnell auf ihre Relevanz hin zu analysieren, zu hinterfragen und ggf. zu erweitern, • gefundene Potentiale zu bewerten und in relevante Innovationen umzusetzen. Die Studierenden verfügen über die Bereitschaft <ul style="list-style-type: none"> • eine kritische Diskussions- und Argumentationskultur gegenüber Aufgabenstellungen und Themen aus dem professionellen Wirtschaftskontext zu entwickeln, • unter einer ganzheitlichen „Cradle-to-Cradle“ - Betrachtung alle Phasen des Produktlebenszyklus in den Innovationsprozess mit einzubeziehen. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistungen der Sammelmappe werden zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.				
Modulabschlussprüfung ID: 50059	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M9	Experience & Interaction Design	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse um die für die Gestaltung von Nutzererlebnissen notwendigen Methoden, Strategien und Prinzipien.</p> <p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Gestaltung positiver Nutzererlebnisse, • Methoden zur Entwicklung interaktiver Produkte vor dem Hintergrund einer Marken- bzw. Unternehmensstrategie sowie über • Strategien zur konzeptionellen und formal-ästhetischen Gestaltung von Interaktionsparadigmen. <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • strategische Designentscheidungen im Kontext von Interaktivität und User Experience begründbar zu treffen, • den Zusammenhang aus Wahrnehmung, Interaktion, Erwartung, Handlung und Feedback als ein zusammenhängendes Feld der Gestaltung zu begreifen, in dem das Erlebnis der/des Nutzenden eine zentrale Rolle spielt und ggf. der Ästhetik übergeordnet ist, • Nutzungserlebnisse aus Sicht verschiedener Zielgruppen und Einsatzgebiete in ihrem jeweiligen Kontext zu betrachten, • die Interaktion zwischen Nutzer und Produkt ganzheitlich zu analysieren und zu gestalten, • Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, • Methoden und Werkzeuge zur Entwicklung von Interaktionsszenarien anzuwenden, • bestehende Produktkonzepte hinsichtlich ihrer Schwächen und Stärken zu analysieren, • auf Basis der Analyse eigene Spezifikationen zur Entwicklung einer Geräte-Nutzer-Schnittstelle aufzubauen, • über den funktionalen Ansatz einer Interaktion hinaus auch Dimensionen der Erfahrungsqualität zu erfassen, zu definieren und im Ansatz zu entwickeln bzw. zu simulieren, • Werkzeuge und Prozesse zur Analyse, Konzeption und Simulation von Interaktionsabläufen mit Forschungsmethoden zu kombinieren und damit Entwicklung und Nutzungsrelevanz gleichzuschalten, sowie • Lösungen selbstständig zu präsentieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 50077	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

M17	Forschungsmethoden			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen verschiedene Research-Methoden - insbesondere qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung.</p> <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen, • die Zielrichtung strategischer Innovation mit Researchmethoden systematisch zu klären, die über quantitative empirische Methoden hinausgehen, • auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben • Researchmethoden und -prozesse einzusetzen, die über das alltägliche Repertoire des*r Designers*innen hinausgehen, um Bedarfe, Gewohnheiten und Notwendigkeiten in unterschiedlichen Lebens- und Arbeitswelten untersuchen und bewerten zu können, • die Vor- und Nachteile verschiedener designrelevanter qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung zu reflektieren, • zu beurteilen, welche Methoden sich für einen gegebenen Untersuchungsbereich am besten eignen, um brauchbare und valide Daten zu erhalten, • aus dem Kanon vorhandener Toolbausteine die richtige Kombination für den Anwendungsfall zu wählen, • verschiedene komplexe qualitative und quantitative Researchmethoden anzuwenden und projektbezogen miteinander zu kombinieren, • Marktforschungsmethoden, Usability-Analysen und psychologische Verhaltensuntersuchungen in einen großen Zusammenhang zu integrieren, • selbstständig eine empirische Studie durchzuführen, auszuwerten und daraus Empfehlungen für eine an Nutzer*innen orientierte Gestaltung abzuleiten, • komplexe Researchmethoden anzuwenden und diese mit Elementen der Entwicklung rückzukoppeln, • ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, • Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen. 					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Umfang der Hausarbeit: 12 Seiten</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 50121	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

M12	Forschungs- & Strategie-Projekt 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über anwendungsbezogene Entwicklungspraxis.</p> <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Projekt auf Basis einer Aufgabenstellung selbstständig und professionell von Meilenstein zu Meilenstein zu führen, • aufgrund komplexer anwendungsbezogener Entwicklungspraxis nachhaltige Entwicklungsstrategien zu bewerten und zu entwickeln, • ihre umfassenden Kenntnisse über die Projektierung und das Management operativer Produktentwicklungsaufgaben in einem strategischen Markt- und/oder Unternehmenskontext anzuwenden, • einzelne Produktentwicklungsaktivitäten zu konzertieren, • Projekte im Team zu bearbeiten, zu entwickeln und zu präsentieren, • den Methoden- und Werkzeugkanon in einen realen Kontext umzusetzen, • einzuschätzen, welche Methoden und Werkzeuge sich besonders zur Ergebnisvermittlung eignen, • Effizienzüberlegungen zur Integration des Methodenwissens im jeweiligen Projekt anzuwenden, • die Elemente Zeit und reale (divergente) Kundenanforderung in den Kontext des theoretischen Wissensbackgrounds zu integrieren, • Prozess- und Planungskompetenz für die Entwicklungsschritte eines Projektes und seiner Deliverables aufzubauen, • eigene Fehler und Schwächen in Stärken der darauf folgenden Phasen zu übersetzen, • Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, • die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen, • Lösungen selbstständig zu präsentieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61476	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

M18	Forschungs- & Strategieprojekt 2	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über anwendungsbezogene Entwicklungspraxis und sind durch ein Projekt in der Anwendung der in diesen Modulen gewonnenen Erkenntnisse in einem Agentur- oder Unternehmenskontext geübt.</p> <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstständig Probleme zu erkennen und zu definieren, • aufgrund ihrer profunden Methodenkenntnisse eine systematische und methodische Vorgehensweise zu entwickeln, die der gegebenen Aufgabenstellung angemessen ist, • plausible Lösungsvorschläge zu erarbeiten, • in interdisziplinären Teams zu arbeiten und relevante Erkenntnisse aus anderen Disziplinen in den Entwicklungsprozess zu integrieren, • sich für eine Problemstellung relevantes neues Wissen in kurzer Zeit anzueignen, • innerhalb strategischer Entwicklungsprozesse die Einflussfaktoren abzuwägen und plausible und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen, • Führungsaufgaben im Team zu übernehmen, • nachhaltige Entwicklungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden, • operative Produktentwicklungsaufgaben in einem strategischen Markt und/oder Unternehmenskontext zu projektieren und zu managen, • Projekte und Prozessschritte auf Basis eines Briefings bzw. einer gemeinsam definierten Aufgabenstellung selbstständig festzulegen, durchzuführen, überzeugend zu präsentieren und zu dokumentieren, • den Methoden- und Werkzeugkanon in einen realen Kontext umzusetzen, • Methoden und Werkzeuge, die sich besonders zur Ergebnisvermittlung eignen, auszuwählen und anzuwenden. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61483	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	5
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

M16	Innovationsentwicklung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen eine Art Grundbaukasten zur methodischen Entwicklung von Innovationsinhalten.</p> <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innovation im Spannungsfeld von Technologie, Produkt und Dienstleistung ganzheitlich und unter Einbeziehung von Nachhaltigkeit zu betrachten, • Innovationsprozesse, -methoden und -werkzeuge im Sinne des Design Thinking zu verstehen, anzuwenden und zu managen, • Innovationsanforderung effektiv zu kategorisieren und korrespondierende Methoden anzuwenden, • marktfähige Innovationspotentiale zu identifizieren und in entwicklungsadäquate Spezifikationen zu übersetzen, • Innovationen zu konzipieren und zu erschaffen, • innovative Lösungsansätze in marktfähige Produkte zu übersetzen, • Researchmethoden und -prozesse einzusetzen, die über das alltägliche Repertoire des Designers hinausgehen, • Marktforschungsmethoden, Usability Analysen und psychologische Verhaltensuntersuchungen in einen großen Zusammenhang zu integrieren, • qualitative und quantitative Researchmethoden zu integrieren, • aus dem Kanon vorhandener Toolbausteine die richtige Kombination für den Anwendungsfall zu wählen, • komplexe Researchmethoden anzuwenden und diese mit Elementen der Entwicklung rückzukoppeln, • Projektanteile in branchenüblichen interdisziplinären Teamstrukturen aktiv zu gestalten, • Lösungen selbstständig zu präsentieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61482	Präsentation mit Kolloquium		unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

M3	Markenstrategie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind mit den Prozessen der Markenentwicklung und der Markenpflege vertraut. Insbesondere verfügen sie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkenntnisse zur Markenentwicklung, • Markenanalysetechniken als Teil der Marktforschung, • Strategieentwicklungs- und Bewertungsfähigkeiten, • Kreative Gestaltungskompetenz, • Strukturierungs- und Präsentationskompetenz, • Kenntnisse der Schutzrechte und Schutzmöglichkeiten. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu verstehen, was eine Marke ist, aus wirtschaftlicher und juristischer Perspektive, • Stärken und Schwächen einer Marke herauszuarbeiten und zu beurteilen, • die Kernwerte einer Marke zu erfassen und definieren, • Methoden zum Verstehen der Markenwahrnehmung (z.B. Customer Journey, Customer Touchpoint Analysis) anzuwenden, • Prozesse der Markenentwicklung und Markenpflege durchzuführen, • Komponenten und Aktivitäten eines Unternehmens in den Prozess der Markengestaltung einzubeziehen, die das Markenbild prägen, • neue Konzepte für Marken, Sub-Marken oder Markenerweiterungen zu konzipieren, • neue Marken-Konzepte zu begründen, zu visualisieren und überzeugend zu präsentieren, • die Schutzfähigkeit einer Marke in nationalen und internationalen Datenbanken selbstständig zu recherchieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Umfang der Hausarbeit: 12 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 50088	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

M8	Organisationale Praxis der Design- und Innovationsentwicklung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • fundierte Kenntnisse von soziologischen und psychologischen sowie organisationalen und systemischen Aspekten des Changemanagements, • fundierte Kenntnisse über organisationales Lernen und organisationale Entwicklungsstufen, • Fähigkeiten zur Analyse und Beschreibung des Zusammenwirkens betriebswirtschaftlicher, sozialer und vor allem psychologischer Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen. <p>Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Interventionen auszuwählen und anzuwenden, • geeignete Methoden und Tools für Veränderungsprozesse in Organisationen auszuwählen und anzuwenden, • Innovationen und ihre Auswirkungen im Organisationsumfeld zu beurteilen, • mit Hilfe einer kontinuierlichen Methodenreflexion einen ihnen immanenten Duktus zu finden. 				

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang der Hausarbeit: 12 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 61474	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M13	Persönlichkeit, Führung und Prozessbegleitung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über <ul style="list-style-type: none"> • ein grundsätzliches Verständnis der eigenen Persönlichkeit und von persönlichen Lernfeldern sowie der eigenen Werte und Motivationen, • ein Verständnis von Mind-Sets und von Ich-Entwicklungstheorien. Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Interventionen, Methoden und Tools in Beratungs- oder Teamkonstellationen auszuwählen und anzuwenden, • mit Hilfe einer kontinuierlichen Methodenreflexion einen ihnen immanenten Duktus als Führungskraft oder Prozessbegleitung zu finden, • Fähigkeiten zur wertschätzenden, leicht zurückweisbaren und behutsamen Einschätzung anderer, • Umgang mit Tools zur Bewältigung von Konflikten, Krisen und systemischen Herausforderungen. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61477	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M2	Projekt-Management	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen das Wesen und die Eigendynamiken von Projekten anhand von Praxisbeispielen und eigenen Erfahrungen. Die Studierenden verfügen über Methodenkenntnisse und erste Anwendungserfahrungen <ul style="list-style-type: none"> • zum Management von Projekten, • um Teams zu bilden, zu organisieren und mit entsprechenden Arbeitsstrukturen auszustatten, • um Projekte bezogen auf Zeit und Manpower einzuschätzen, • um Probleme zu antizipieren und zu lösen, • um Entscheidungsprozesse herzuleiten und umzusetzen. 			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistungen der Sammelmappe werden zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.				
Modulabschlussprüfung ID: 50079	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M15	Strategisches Design	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verstehen Design als ein wesentliches strategisches Werkzeug für Unternehmen. Strategisches Design wird als umfangreiche methodische Basis für Produkt- und Unternehmensentwicklung gesehen. Die Studierenden sind vertraut mit strategischem Denken und Arbeiten, das über Produktentwicklungsprozesse hinaus auch auf die Entwicklung des Unternehmens zielt.				
Die Studierenden verfügen über				
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des Potentials von Design und Design Thinking als strategisches Element eines Unternehmens, • Fähigkeiten zur Integration von Designprozessen in Marken- und Unternehmensstrategien, • Wissen einer ganzheitlichen Unternehmensbetrachtung – Design-Canvas-Modell. 				
Sie sind in der Lage				
<ul style="list-style-type: none"> • einen Markt, seine darin agierenden Unternehmen und deren Produkte zu analysieren, • analytische Tools und Prozesse zur Untersuchung von Ist-Zuständen anzuwenden, • strategische Entwicklungspotentiale zu erarbeiten, • Planungs- und Strategieentwicklungsmodelle (z.B. Design-Canvas-Modell) anzuwenden, • strategische Ziele für Produktwelten zu entwickeln und zu vermitteln, • Projekte in Teamstrukturen zu gestalten und aktiv zu managen, • Zielmodelle erfahrbar zu machen und strategische Inhalte hochwertig zu visualisieren, • strategische Inhalte und Ziele im unternehmerischen Umfeld überzeugend zu vermitteln. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61484	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M5	Technologie und Innovation	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamfähigkeit, • Abstraktionsfähigkeit komplexer Zusammenhänge, • zielgerichtete Improvisationsfähigkeit. <p>Sie sind vertraut mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklungsprozessen, • methodischen Ideenfindungsprozessen. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • diskursive und recherchierende Methoden für Innovationen anzuwenden, • Innovationsansätze praktisch zu simulieren und zu evaluieren, • sich mit unbekanntem Themenfeldern wissenschaftlich auseinanderzusetzen und sich in diese einzuarbeiten, • Projektanteile im Team aktiv zu gestalten, • komplexe Aufgabenstellungen selbstständig auszuarbeiten, • Innovationsansätze marktauglich zu kommunizieren bzw. zu visualisieren, • Lösungen selbstständig und souverän zu präsentieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 50120	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

M19	Theoretische Thesis oder Praxisorientierte Thesis	Gewicht der Note 30	Workload 30 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Theoretische Thesis</p> <p>Die Absolvent*innen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine komplexe designstrategische Problemstellung in einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mit Methoden des „design thinking“ konzeptionelle Lösungen zu entwickeln und zu visualisieren, • Unternehmensstrukturen sowie interne und externe Kommunikationsprozesse zu verstehen und in die eigene Arbeit einzubeziehen, • das im Masterstudiengang Erlernte auf das Masterprojekt anzuwenden und schriftlich zu dokumentieren, • anhand eines konkreten Entwicklungs- oder Beratungsauftrags ihr erworbenes Wissen überzeugend und auf wissenschaftlichem Niveau darzustellen, kompetent zu argumentieren und verständlich und visuell ansprechend zu präsentieren. <p>Praxisorientierte Thesis</p> <p>Die Absolvent*innen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine komplexe Problemstellung der strategischen Innovation in der Entwicklung von „Produkten“ (Hardware, Interfaces, Services) in einer vorgegebenen Frist selbstständig und mit wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten, • die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen, • das im Masterstudiengang Erlernte in einen geschlossenen Kontext einer schriftlichen Ausarbeitung zu bringen, • die unterschiedlichen Aspekte strategischer Innovation in einen Anwendungsbezug zu bringen, • anhand eines konkreten Entwicklungs- oder Beratungsauftrags ihr erworbenes Wissen überzeugend und auf wissenschaftlichem Niveau darzustellen und mitreißend zu präsentieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Zur Anmeldung der Master-Thesis werden mindestens 78 Leistungspunkte vorausgesetzt.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 61498	Abschlussarbeit (Thesis)		1	20
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

M11	Theorie der Design- und Innovationsentwicklung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • fundierte Kenntnisse gestaltungsrelevanter wissenschaftlich-theoretischer Zugänge und Denkschulen der Design- und Innovationsforschung, • Fähigkeiten zur Analyse und Beschreibung des Zusammenwirkens technischer, ökonomischer, sozialer, politischer Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen, • eine integrative Sicht auf sozio-technische Innovationen. <p>Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • den sozio-kulturellen und technischen Wandel zu analysieren und mit Hilfe von Fachliteratur zu beschreiben, • praxisorientiert und anwendungsbezogen wissenschaftlich-theoretische Erkenntnisse zu verarbeiten und diese weiterzuentwickeln, • das angeeignete Wissen für eine eigenständige Theoriebildung einzusetzen. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61475	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung